

RS Vwgh 2004/11/17 2003/09/0102

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.11.2004

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §1 Abs2 litI idF 2002/I/126;

AuslBG §3 Abs8 idF 2002/I/126;

Rechtssatz

Der Adoptivsohn lebt mit seinem Adoptivvater nicht im gemeinsamen Haushalt. Da es bei Beurteilung des Ausnahmetatbestandes des § 1 Abs. 2 lit. I AuslBG auf die TATSÄCHLICHE UNTERHALTSLEISTUNG und nicht auf eine allenfalls nach Privatrecht festzusetzende UnterhaltsVERPFLICHTUNG ankommt, muss in einem Fall nach § 1 Abs. 2 lit. I AuslBG eine Unterhaltsleistung NICHT zwingend in Geld bestehen. Im Falle einer reinen Geldalimentation ist die Höhe des jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatzes als Orientierungshilfe anzusehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003090102.X02

Im RIS seit

10.12.2004

Zuletzt aktualisiert am

21.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at